

Von den Anfängen der Reformation bis zum Tode Abt Konrad Strickers (1538)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **37 (1943)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. ABSCHNITT

Von den Anfängen der Reformation bis zum Tode Abt Konrad Strickers (1538)

1. KAPITEL

St. Johann und die Anfänge der Reformation im Toggenburg

Wenn sich auch zur Zeit des Klosterbruches in Rorschach die Toggenburger noch als zuverlässig erwiesen, so sorgten sie dennoch dafür, daß das Streben nach politischer Unabhängigkeit im äbtisch-st. gallischen Gebiete nicht erlosch, war doch ihr Selbstgefühl schon wach geworden durch die großen, im Verein mit den Eidgenossen bestandenen Kämpfe. Die neue Lehre rührte den Geist des Ungehorsams gegen den Fürstabt von neuem auf¹. Genau dieselbe Haltung zeigten auch die Untertanen des Abtes von St. Johann, wohnten diese doch zum Teil mitten unter st. gallischen Gotteshausleuten (Peterzell); ja, sie unterstanden sogar der hohen Gerichtsbarkeit des Abtes von St. Gallen².

Fr. Johann Steiger von Bütschwil, der frühere Pfarrer von Stein und Mogelsberg³, zwischen dem 28. Februar und dem 23. Mai 1520 als der vierte dieses Namens zum Abt von St. Johann erwählt⁴, sollte in dieser schwülen Atmosphäre den Konvent leiten. Schon sein Vorgänger übermittelte im Februar 1519 Zwingli einen Brief, in welchem ihm ein Wittenberger Student gratulierte, daß er die Schriften Luthers lese⁵. Schon waren diese Schriften bis ins oberste Toggenburg gedrungen.

Die Lektüre dieser Schriften bezeichnete in geistlichen Stiften oft den Anfang der Neuerung. So begann die Reformation in Schaffhausen, wo Allerheiligen mit seinem Abt den Mittelpunkt der Lutherfreunde bildete⁶. Im Sinne des Humanismus wandte sich der Pfleger zu Ein-

¹ Müller *Theod.*, S. 4, 7, 10.

² Vgl. Einleitung S. 64, Anm. 2.

³ Sta. Tom. 724, S. 811 und 979 f.

⁴ Vgl. Müller *Jos.*, S. 407, Anm. 2 und S. 272 f., Anm. 1.

⁵ Zwingli, Werke VII, S. 138.

⁶ Wipf *Jak.*, Reformationsgeschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Zürich 1929, S. 71.

siedeln, Diebold von Geroldseck, unter Zwinglis Einfluß neben dem Studium des Neuen Testaments und den Kirchenvätern auch den heidnischen Klassikern zu, mit denen er von Basel aus reichlich versorgt wurde¹.

Abt Christian scheint mit dem Zürcher Münsterprediger in sehr persönlichem Verkehr gestanden zu haben, denn es kränkte ihn nach Andreas Zwinglis Urteil nicht wenig, daß jener ihm so wenig schrieb und nicht einmal bei ihm einkehrte, als er von der Badekur in Pfäfers nach Zürich zurückkehrte².

Dies sind erste Anzeichen einer reformfreundlichen Gesinnung, die wir leider nicht mehr weiter verfolgen können, da Christian zu Beginn des Jahres 1520 starb. Das Jahr 1522 bezeichnet den Wendepunkt in der toggenburgischen Kirchengeschichte; in diesem Jahre hob die Reformation an³. Der Abt von St. Johann trug eine indirekte Schuld daran, daß der Funke sich damals entzündete.

Pfarrer Johannes Dörig, Schüler Salzmanns an der Theodorschule zu Basel und 1512/13 dortiger Universitätsstudent, ein Freund Vadians seit dessen Rückkehr aus Wien, hatte schon zu Herisau aus seiner Neigung zur neuen Lehre kein Hehl gemacht, weshalb ihn Bischof Hugo von Konstanz im Jahre 1522 in Gefangenschaft setzte. Kaum war er wieder frei, belehnte ihn Abt Johann mit der Pfründe auf dem Hemberg, wo er sich aufs freimütigste als Neuerer entfaltete⁴. An der Kirche zu Stein, wo St. Johann das Wahl- und Besetzungsrecht ausübte⁵, fand die Reformation in Blasius Forrer einen eifrigen Förderer⁶. Angesehene Landesbeamte zeigten offen ihre Neigung zur neuen Lehre⁷.

¹ *Ringholz Od.*, Geschichte des fürstlichen Stiftes Einsiedeln. Einsiedeln 1904, S. 588 f.

² *Zwingli*, Werke VII, S. 211.

³ *Müller Theod.*, S. 77 f.

⁴ Vgl. *Vasella Osk.*, Neues zur Biographie des Schulmeisters Jak. Salzmann in Chur, Zeitschrift für schweiz. Geschichte X 1930, S. 480; *Willi Joh.*, S. 16 ff.; *Wegelin*, II, S. 13 f.

⁵ *Rothenflue Fr.*, S. 74.

⁶ *Wegelin*, II, S. 15.

⁷ Es sind zu nennen Bernh. Künzle, Ammann im Niederamt; H. Steiger, der Stadtschreiber von Lichtensteig, der mit Zwingli im Briefwechsel stand und ihn unterrichtete über die Vorgänge im Toggenburg (*Zwingli*, Werke X, S. 87 f.); Rüdlinger, der Ammann im Thurtal, und über allen der st. gallische Landvogt H. Giger, der eine ganz eigentümliche Stellung zu behaupten wußte, auf Seiten des Abtes und auf Seiten der Landsleute in Ansehen stand und von diesen zu jenem und von jenem zu diesen übergang. Ein gewisser Charaktermangel ist ihm nicht abzusprechen: er wußte immer das zu tun, was äußere Umstände von ihm verlangten (vgl. *Egli E.*, Hans Giger, ein Toggenburger Amtmann, *Zwingliana* 1905, S. 51 ff.).

und trugen dazu bei, daß in kurzer Zeit das ganze Toggenburg von Wildhaus bis hinunter nach Henau mitten in der Glaubenskrisis stand, zumal sich der Zürcher Reformator seiner Landsleute ganz besonders annahm¹.

Die Schwyzer, ganz entrüstet gegen die « Lutherische und des Zwingli's Sect », erließen schon anfangs Dezember 1524 eine ernste Zuschrift an den Landvogt und Landrat im Toggenburg, worin auch verlautet, daß man Zinsen und Zehnten verweigerte². Im Jahre 1526 mußten Dörig und Forrer zusammen mit dem Pfarrer von Wildhaus auf Gebot des Landrates das Toggenburg verlassen³. Doch damit war der weitere Fortschritt der Neuerung in keiner Weise unterbunden worden.

Diese Neigung zur evangelischen Lehre scheint zunächst den Untertanen von seiten des Klosters wenig Anfechtungen zugezogen zu haben ; wohl aber bewog den Abt die Angst um seine herrschaftlichen Rechte und Gewaltsame⁴, auf dem Tag zu Einsiedeln im April 1526 um Schirm für sich und sein Gotteshaus zu bitten, da ihm bereits mancherlei Mißhandlungen begegnet waren⁵. Einen ganz eigenartigen Aspekt gibt diesem Schirmgesuch die einzig bei Epp stehende Nachricht, daß Abt Franz Geißberg als Territorial- und Schirmherr über Abt Johanns schlechte Verwaltung erzürnt, ihm um diese Zeit die Verwaltung untersagte ; da aber inzwischen Kriegsunruhen ausbrachen, verzichtete Abt Johann, von seinen Untertanen überredet, auf das Bündnis mit St. Gallen und ernannte sich die Schwyzer und Glarner zu Schirmherren⁶. Die gleichzeitigen Chronisten wie die Historiker berichten, der Abt von St. Gallen habe sein Unvermögen vorgeschützt, in dieser Zeit seiner schirmherrlichen Pflicht Genüge zu tun⁷. In etwa schien man aber die Tragweite dieses Rückzuges zu ermessen, denn dieser wurde nicht ohne weiteres zugegeben, was ein undatierter Brief des Rates von Schwyz an den Kanzler von Wil bezeugt : Schwyz wollte offenbar nur im Einvernehmen mit dem Abt von St. Gallen handeln. Es erwartete daher, daß der Abt von St. Gallen die Schirmbriefe noch nicht heraus-

¹ Müller Theod., S. 78.

² Hottinger, III, S. 211.

³ Wegelin, II, S. 29. Man betrachte die « Jakobinersprache » von Dörigs Brief aus dem Jahre 1524 an den « langen Münstergötzen von Landenberg », den Bischof von Konstanz, zitiert bei v. Arx, II, S. 485, Anm. b.

⁴ Wegelin, II, S. 29.

⁵ E. A. IV 1a, S. 877.

⁶ Sta. B 297, S. 383.

⁷ Tschudy, S. 21 ; Hottinger, III, S. 427 f. ; Wegelin, II, S. 29 f. ; Th. Müller, S. 81.

gebe und zitierte den Abt von St. Johann und einen Boten von Glarus vor seinen Rat zur weiteren Beratung. Dem Abt von St. Johann untersagte es inzwischen den Abschluß irgend eines Schirmvertrages¹.

Der Abt von St. Johann kam noch im selben Jahr zu seinem Ziel. Am 14. Dezember 1526 nahmen Schwyz und Glarus das Gotteshaus in ihren Schutz und versprachen, es bei allen seinen Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten derart zu schützen, daß es nicht willkürlich und eigenmächtig davon gedrängt werde². Dieser Schritt sollte die schwersten Folgen haben, und schon Zwingli schob die Schuld an der ganzen Katastrophe dieser Tat zu: die Grafschaft habe den Abt von St. Gallen noch ermahnt, daß er weder den Schirm aufgebe, noch die Briefe aushändige; es half aber alles nichts. Daraus ersieht man, « daß er alles haders und spanes ein ursach ist »³. Nachdem Zwingli Stadt und Landschaft St. Gallen schon fast ganz für sich gewonnen hatte, hoffte er gegen den Abt von St. Gallen leichter aufzukommen, als gegen das unnachgiebige Schwyz.

Wir erwähnten den Vertrag, in welchem sich St. Johann 1474 dem Haupt der Grafschaft Toggenburg anschloß und ihm die hohe und Anteil an der niedern Gerichtsbarkeit übergab. Seither sind zu St. Johann « stock und galgen dennen gethon, und habend sythar die ding in gemeine grafschafft dienet »⁴, der Abt von St. Gallen war also in wichtigen Dingen Herr des ganzen Toggenburgs. « Es ist ouch allweg ein herr von Toggenburg schirmherr zu Sant Johann gwesen; und so die grafschaft in's abbt's von St. Gallen hand kommen, ist er des klostere St. Johann schirmherr syt dem kouf her gwesen. Und habend weder die fryen grafschafter noch St. Johanns gottshuslüt nit mögen erlyden, daß St. Johann einen andern schirmherren weder den herrn der grafschaft hette. Es lutet ouch der schirmbrief, den ein abbt von St. Gallen über St. Johann hat: daß er, so lang er herr zu Toggenburg sye, ouch schirmherr zu St. Johann sye. Uf das habend jn die Landlüt vermanet, daß er den schirmbrief nit hinus gebe; hat aber nit gholfen etc. Als aber in der iezigen zyt den beeden äbften die fründschaft Schwyz, Glaris und Toggenburg beschwerlich; hat der abbt von St. Gallen (als

¹ Sta. F. 1547, S. 41 f.

² E. A. IV 1a, S. 1022.

³ Zwingli, Werke IX, S. 564.

⁴ Zwingli, Werke (Schuler-Schultheß) II 3, S. 25. Dieses vermutliche Gutachten Zwinglis an den Rat von Zürich nach dem Klostersturm unterrichtet uns, wohl aus mündlichen Berichten kundiger Personen geschöpft, sehr gut (Akten-sammlung I 2105); vgl. dazu auch Jos. Müller, S. 407, Anm. 2.

übel zu besorgen, us anschlag und mit wüssen des abbts von St. Johann) dem abbt von St. Johann den schirm abgeseit iez vor dry oder vier jaren ; ursach, er möge jn nit schirmen. Do hat der abbt von St. Johann die von Schwyz und Glaris hinder den gottshuslütten zu schirmherren angenommen »¹. So waren also die den St. Johannern bisher als Landsleute verbündeten Schwyzer plötzlich ihre Herren geworden, und die Geltendmachung dieses Verhältnisses spitzte den Unwillen der Gotteshausleute mit dem Fortschreiten der Neuerung immer mehr zu.

Schon im Januar 1527 wünschte der Abt von St. Johann eine Gesandtschaft der beiden Orte, damit diese in ihrer Eigenschaft als Schirmherren seine Untertanen in Eid nähmen und sie zum Gehorsam ermahnten². Diese Huldigung war aber im Dezember dieses Jahres noch nicht zustande gekommen, und der Abt beklagte sich erneut bei Schwyz, daß seine Untertanen in großer Unruhe seien über den Eid, den sie der hohen Gerichtsbarkeit halber den beiden Orten zu schwören hätten ; er glaubte diese indes nach geschehener Huldigung beschwichtigt³. In der Zwischenzeit wird wohl das geschehen sein, was uns Zwingli beschreibt : « Und sind beede ort in ein dorf kommen, den eid von jnen ynzenemmen als schirmherren, und jnen zugseit, by jren fryheiten, grechtigkeiten und harkommen etc. lassen blyben. Habend doch dannach nit können bergen sunder usgelassen (hat Jos. am Berg, bot von Schwyz gethon), wie sy stock und galgen widerum ufbuwen etc. Do habend jnen die andren St. Johannser gottshuslüt nit wellen schwören »⁴.

Zu Neßlau und zu Hemberg hielten sich die Pfaffen « unschicklich » und « störten » den Abt in seinen Rechten. Berweger von Appenzell hatte ganz eigenmächtig die dortige Pfründe, deren Lehensherr doch der Abt von St. Johann war, einem entsprungenen Mönch

¹ L. c. Dies stimmt wohl eher, als was Epp sagt, daß ihn die Untertanen zum Bündnis mit Schwyz und Glarus überredeten, denn die Toggenburger standen zu dieser Zeit nicht in bester Freundschaft mit Schwyz wegen der ständigen Einsprüche betreffend die Glaubensneuerung. Es ist hier vom Landrecht die Rede, durch das der untere Teil des Toggenburgs seit 1437, der obere seit 1463 mit den beiden Orten verbunden war.

² Aktensammlung zur schweiz. Reformationsgeschichte I 1621. Hrg. von Strickler Joh., Zürich 1878 ff.

³ L. c. I 1848.

⁴ Zwingli, Werke (Schuler-Schultheß) II 3, S. 25. « Wir haben mit euch beiden Orten ein Landrecht, das wir geschworen und auch halten ; wir wollen also eure Landleute sein, aber euch keineswegs als unsere Herren haben » (*Bullinger*, II, S. 15).

geliehen¹. Und zu alldem schlugen die Landleute aus der Grafschaft dem Abt und den beiden Orten Recht vor, wenn sie von der Gerechtigkeit, die sie für sich beanspruchten, nicht abstehen wollten. Das lehnten die Schwyzer rundweg ab, und sie forderten, daß Stein und St. Johann ihnen schwören sollten. Deshalb mahnten sie die Glarner zu einer nochmaligen Botschaft, um ihnen « freundlich vorzustellen », daß sie zur Huldigung verpflichtet seien. Sollten die Untertanen weiter auf ihrem Widerstand beharren, so gedachte Schwyz, ihnen vor Schultheiß und Rat von Luzern, oder vor einem Schiedsgericht mit gleichen Zusätzen und einem Obmann Recht zu bieten². Nun war die Ladung so ziemlich gestopft, und es fehlte nur noch der zündende Funke. Vom Niederamte drang schon fernes Wetterleuchten herauf; in Henau, Jonschwil und Kirchberg wurde die Messe und der ganze katholische Kultus abgestellt, und das kurz nach dem Tage zu Schwyz, der ganz zu Gunsten des st. gallischen Abtes entschieden hatte³. Das Oberamt stand nicht lange zurück.

¹ *Zellweger J. K.*, Geschichte des appenzellischen Volkes III 1, Trogen 1839, S. 202 sagt, Berweger habe wohl vom Papst die damals nicht ungewöhnliche Vollmacht erhalten, Pfründen zu besetzen, da er dieses sonst wohl nicht gewagt hätte. Weiteres über Berweger bei *Willi*, S. 47 ff.

² Vgl. S. 84 Anm. 3.

³ *Wegelin*, II, S. 32 f.; *Müller Theod.*, S. 82 f.